Ausschuss für Bildung und Soziales
Sitzung am 17.09.2007

Drucksache Nr. 081/2007 öffentlich

Einführung des Persönlichen Budgets in der Eingliederungshilfe

Anlagen: 1
Gäste: keine

Sachverhalt:

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den Vorschriften des Sozialhilferechts (SGB XII) i.V.m. den Vorschriften zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) werden bisher als sog. Sachleistungen erbracht.
Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass die einzelnen Hilfebedarfe individuell ermittelt, geeignete Dienstleister, Institutionen und Einrichtungen ausgewählt und direkt vom Sozialamt nach ausgehandelten Kostensätzen finanziert werden. Hierbei ist es nicht selten, dass eine Person unterschiedliche Hilfebedarfe hat und hierfür an unterschiedliche Anbieter Geldleistungen bezahlt werden. Der Hilfeempfänger selbst oder sein gesetzlicher Vertreter ist zwar an der Hilfeplanung und über sein Wunsch- und Wahlrecht an der Auswahl der Anbieter beteiligt, an ihn selbst werden aber keine Geldmittel zur freien Verwendung ausbezahlt.

Seit Oktober 2002 ist in Baden-Württemberg (und danach auch in anderen Bundesländern) in unterschiedlichen Modellprojekten das sog. Persönliche Budget erprobt und wissenschaftlich begleitet worden.
Zum 01.07.2004 ist eine Budgetverordnung in Kraft getreten, nach deren Vorgaben bundesweit das Persönliche Budget modellhaft erprobt wurde, insbesondere zur Bemessung von budgetfähigen Leistungen in Geld und zur Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen.
Über § 159 Abs. 5 SGB IX besteht ab 01.01.2008 ein Rechtsanspruch auf Leistungen durch ein Persönliches Budget, wenn dies beantragt wird. Deshalb hat sich das Kreissozialamt mit der Umsetzung auseinandergesetzt.

Was ist ein Persönliches Budget?

Danach erhalten Menschen mit Behinderung einen bedarfsbezogenen Geldbetrag, mit dem sie selbst die für sie erforderlichen Unterstützungsleistungen auswählen und diese finanzieren. Dadurch sollen sie ihre Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume für ihr Alltagsleben ausweiten sowie ihre sozialen Teilhabechancen erhöhen können.

Wie funktioniert das Persönliche Budget?

Hierzu wurden die beigefügten Richtlinien erarbeitet. Sie beinhalten die Zielsetzungen sowie die inhaltliche und verfahrensmäßige Umsetzung. Ohne diese Richtlinien wiederholen zu wollen, werden für eine vereinfachte Übersicht folgende Daten genannt:

- Budgetfähig sind alltägliche, regelmäßig wiederkehrende und regiefähige Kosten (betrifft v.a. den Wohn- und Freizeitbereich).
- Die individuellen Bedarfe werden nach dem bisherigen Verfahren ermittelt, betragsmäßig festgestellt und zu einem „Gesamtbudget“ zusammengefasst.
- Der Verfahrensablauf mit Antragstellung, rechtlicher Klärung bis zur Hilfeplanung mit Zielvereinbarung entspricht dem der bisherigen Sachleistungsgewährung.
- Der Antragsteller selbst ist mindestens 6 Monate an das Budget gebunden.
- Grundsätzlich erfolgt alle zwei Jahre ein neues Bedarfsfeststellungsverfahren.
- Der Budgetempfänger muss nicht nachweisen, dass er sämtliche zur Verfügung gestellten Mittel verbraucht hat, sondern, dass er sämtliche in der Hilfeplanung vereinbarten Leistungen in Anspruch genommen hat und er damit auch die vereinbarten Ziele erreichen kann.

Stellungnahme der Veraltung:

Dem Landkreis steht kein eigenes Entscheidungsrecht zu, ob er ab 01.01.08 das Persönliche Budget einführt oder nicht. Dies ist verpflichtend. Allerdings kann es, durchaus im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, zu unterschiedlichen Umsetzungen kommen, nicht nur was die Verfahrensabläufe anbelangt, sondern z.B. auch im Hinblick auf die Hilfeplanung, die Einforderung von Nachweisen und die Gestaltung der Bedarfsdeckung.
Die Richtlinien sind unter der Zielsetzung erstellt worden, dem behinderten Menschen ein möglichst hohes Maß an Gestaltungsfreiräumen zu lassen, möglichst geringe bürokratische Hürden aufzubauen, ohne dass dies zu Mehrkosten gegenüber der bisherigen Versorgungsform führt.

Die Richtlinien sollen ein hohes Maß an Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Einheitlichkeit in der Umsetzung bringen, auch für mögliche Leistungsanbieter. Sie bieten die Grundlage für einen geordneten Start zur Umsetzung des Persönlichen Budgets. Nach einem gewissen Erfahrungszeitraum, der auch von der Inanspruchnahme dieser neuen Leistungsform abhängen wird, können sicherlich Veränderungen möglich bzw. notwendig werden.

Die bisherigen Erfahrungen aus den Modellprojekten mit dem Persönlichen Budget lassen keinen allzu großen Ansturm auf diese Leistungsform erwarten (Baden-Württemberg ist mit knapp über 200 Budgetteilnehmern bundesweit an der Spitze). Dies kann aber u.a. auch daran liegen, dass es noch keine allzu großen Auswahlmöglichkeiten unter verschiedenen Leistungsanbietern gibt. Hier bleibt abzuwarten, wie der Anbietermarkt reagiert, wenn diese neue Leistungsform flächendeckend umsetzt wird.
Die Landkreisverwaltung identifiziert sich mit den Zielsetzungen des Persönlichen Budgets und möchte den Aufgabenbereich für alle Beteiligten so offen und offensiv wie möglich gestalten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Soziales stimmt den Richtlinien für die Durchführung des Persönlichen Budgets in der Eingliederungshilfe zu.